
1014/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für auswärtige Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra BAYR, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Oktober 2003 unter der Nummer 1008/J-NR/2003 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die österreichische Entwicklungshilfe gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Evaluierungsabteilung der Sektion Entwicklungszusammenarbeit, Ostförderung und Koordination der internationalen Entwicklungspolitik im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten führt im Rahmen eines abgestimmten Jahresprogramms laufend Evaluierungen von für die Ostzusammenarbeit (OZA) und Entwicklungszusammenarbeit (EZA) repräsentativen Programmen und Projekten durch.

Darüber hinaus werden die österreichischen Entwicklungsleistungen im Rahmen des Entwicklungsausschusses der OECD in regelmäßigen Abständen geprüft (PEER REVIEW).

2

Eine Querschnittsauswertung der seit 2000 durchgeführten Evaluierungen hat insbesondere folgende Ergebnisse gebracht:

- Evaluierungen, die einen längeren Zeitraum eines Vorhabens umfassen (wie Kleinkraftwerke Bhutan und Nepal oder Wasser) zeigen, dass sich die „ÖEZA-Philosophie“ in Übereinstimmung mit den internationalen Trends entwickelt hat (z.B. in Bezug auf Umwelt, Gender, Nachhaltigkeit oder im Umgang mit den Partnern im Interventionsland);
- Die EZA/OZA ist schon allein von ihrer Größenordnung her ein spezielles Programm (Nischenprogramm), das aber punktuell und zeitweilig eine starke sektoriell definierte Profilierung bzw. Intervention mit Modellcharakter zustande bringt (z.B. Wassersektor, Kleinkraftwerke, Mikrofinanzwesen, postgraduale Ausbildungen wie Limnologie);
- Überall dort, wo die OZA/EZA mit Koordinationsbüros in einem Schwerpunktland vertreten ist, erhöht sich die grundsätzliche Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen des betreffenden Landes, die Kooperation auf Regierungsebene bzw. im Rahmen der „national execution“ und damit die Relevanz der ÖEZA beträchtlich;
- Umweltbewusstsein, Umweltverträglichkeit und Ressourcenschutz haben hohe Priorität mit hervorragenden Ergebnissen;
- Die Evaluierungen stellen der OZA/EZA hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ein gutes Zeugnis aus.

Evaluierungen sind als „Erfahrungslernen“ definiert, damit die Ergebnisse auch konstruktiv umgesetzt werden können. Als positive Beispiele für die Rückkoppelung von Evaluierungsergebnissen können folgende angeführt werden:

- Die Ergebnisse der Evaluierung „Kleinkraftwerke in Bhutan und Nepal“ haben sich unmittelbar in der Programmierung des Sektors Energie niedergeschlagen und zu einer Optimierung der Zusammenarbeit mit den bhutanischen Partnern geführt;

./3

- Die Ergebnisse der Evaluierung „Wassersektor“ werden bei der Neuformulierung des Programms Berücksichtigung finden;
- Die Evaluierung „österreichisches Minenaktionsprogramm“ hat schon nach Fertigstellung der Deskstudie zu einer allseits akzeptierten Veränderung der internen Zuständigkeiten und einer besseren Steuerung der Aktivitäten durch das Koordinationsbüro in Sarajewo geführt.

Die Ergebnisse der Evaluierungen sind der Öffentlichkeit zugänglich. Zentrale Evaluierungen werden auf der Webseite des BMAA veröffentlicht. Außerdem sind alle Evaluierungen in der Fachbibliothek für Entwicklungspolitik bei der österreichischen Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe (ÖFSE) einsehbar.

Zu den Fragen 4 bis 9:

Im Budgetprogramm 2003 - 2006 der Bundesregierung heißt es u.a.: *"Es werden die Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit deutlich angehoben, um die vom Europäischen Rat in Barcelona vorgegebenen Zielsetzungen - Erreichung eines Volumens von mindestens 0,33% des BIP für öffentliche Entwicklungshilfe bis zum Jahr 2006 durch jeden Mitgliedsstaat - in dieser Legislaturperiode zu erreichen."*

Darüber hinaus kennt das österreichische Bundeshaushaltsrecht aufgrund des Einjährigkeitsprinzips des Budgets keine verbindlichen mehrjährigen Budgetprogramme.

Das 0,7% Ziel bleibt als langfristiges Ziel erhalten.

/4

Zu Frage 10:

Sämtliche Rahmen II - Exportkredite gelten nach Umstellung der Meldepraxis auf der Seite der Kreditflüsse als OOF-Finanzflüsse (Other Official Flows = andere öffentliche Finanzflüsse). Hingegen werden auf der Seite der Zuschüsse ("Grants") die aus dem Bundesbudget geleisteten Zinsenstützungszuschüsse zu diesen Krediten als ODA angerechnet.

Zu den Fragen 11 bis 13:

Schuldennachlässe und -reduktionen erfolgen aufgrund von Entscheidungen, die laufend im Rahmen der Pariser Klub Verhandlungen getroffen werden und in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen fallen. Schuldennachlässe und -reduktionen sind daher nicht im voraus planbar und haben in den letzten Jahren - bedingt durch die HIPC Initiative - einen großen Anteil an der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit genommen.

Zu den Fragen 14 und 15:

Die ODA-Anrechenbarkeit und Methode der statistischen Verbuchung von Entschuldungsmaßnahmen sind im Richtlinienwerk des DAC festgelegt. Demnach ist Österreich verpflichtet, für Maßnahmen der Schuldenstreichung das sogenannte "Lump Sum Reporting" anzuwenden. Was sich richtliniengemäß als ODA-anrechenbarer Nettobetrag aus einer solchen Maßnahme ergibt, sind die fälligen Zinsen, auf die die Republik Österreich als Kreditgeber verzichtet hat. Bei der Debt Reduction Option (DR, Schuldenreduktion bzw. Schuldenstreichung) wird vom rückzahlbaren Kapital bzw. den fälligen Zinsen, also vom Schuldenstand, gestrichen. Es wird die gesamte, aus einem Entschuldungsvertrag resultierende, anrechenbare ODA in einem Jahr, in der Regel dem Jahr des Vertragsabschlusses, pauschal verbucht (Lump Sum Methode).

Zu den Fragen 16 bis 18:

Die zusätzlichen Mittel werden überwiegend einer Vertiefung und Konsolidierung der bestehenden Programme zugute kommen. Die Konsolidierung bestehender Programme wird in einigen Partnerländern bessere Sichtbarkeit und einen höheren Impact der Maßnahmen möglich machen. Die thematischen Schwerpunkte der EZA/OZA haben sich bewährt und werden daher weiter vertieft. Dazu gehört etwa der Bereich Friedenssicherung, Demokratieförderung sowie Stärkung der Menschenrechte und der menschlichen Sicherheit. Der Bereich „Wirtschaft & Entwicklung“ wird neu aufgebaut.

Zu Frage 19:

Wirtschaftsentwicklung ist die Grundvoraussetzung für nachhaltige Reduktion der Armut, denn Investitionen schaffen neue Arbeitsplätze, Einkommen und damit eine stabile Existenzgrundlage. Im neuen Gesetz ist daher das Ziel verankert, die wirtschaftliche Entwicklung in den Partnerländern zu stärken und dabei verstärkt österreichisches Potenzial einzubeziehen.

Damit Wirtschaftsentwicklung erfolgreich ist, muss sich die Privatwirtschaft in Industrieländern und in Entwicklungsländern daran beteiligen. Im Sektor Wirtschaft und Entwicklung will die österreichische Entwicklungszusammenarbeit die Rahmenbedingungen für Wirtschaftsaktivitäten verbessern und so neue Investitionen und Betriebsgründungen erleichtern. Vor allem der Ausgleich von strukturellen, institutionellen oder rechtlichen Defiziten sowie Verbesserungen der Ausbildungsstandards können die Chancen für Wirtschaftsentwicklung erhöhen.

/6

Um österreichischen Unternehmen die Investition in Partnerländern zu erleichtern, sollen künftig alle verfügbaren Finanzierungs- und Wirtschaftsinstrumente wie beispielsweise Investitionsgarantien, Exportkredite und Starthilfen besser zusammenwirken und mit der Entwicklungszusammenarbeit koordiniert sein. Der Synergieeffekt von Wirtschaft und Entwicklung soll somit sowohl den Partnerländern als auch österreichischen Unternehmen zugute kommen.

Zu Frage 20:

Österreich hat sich klar zu den Millenniumsentwicklungszielen bekannt, wobei Armutsbekämpfung oberstes Ziel bleibt. Die EZA/OZA wird in der Mittelverwendung verstärkt auf die Nachweisbarkeit des erhöhten Mitteleinsatzes für diese Ziele achten.

Zu Frage 21:

1/20036, 1/20076, 1/20078, 1/20506 und 1/20508.

Zu Frage 22:

Die ODA wird um ca. 0,01% des BNE erhöht.

Zu den Fragen 23 und 24 :

Die Struktur der ADA ist Gegenstand des Unternehmenskonzepts, das der Geschäftsführer binnen sechs Monaten nach seiner Bestellung dem Aufsichtsrat vorzulegen hat.

Zu den Fragen 25 und 26:

Mit der Ausgliederung der Operationellen Durchführung der EZA/OZA gehen 16 Beamtenplanstellen und 9 Vertragsbedienstetenplanstellen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten auf die ADA über. Sämtliche in die ADA überwechselnde Bedienstete waren zuletzt in der Sektion VII beschäftigt.

Zu Frage 27:

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der OZA/EZA wird wie bisher im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten liegen. Diese erfolgt weiterhin durch das Dreijahresprogramm, entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren.

Zu Frage 28:

Die Sektion VII wird insbesondere mit der inhaltlichen Gestaltung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, sowie deren Evaluierung, mit der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fällt, sowie mit der Koordination und der Wahrung der Kohärenz der österreichischen Entwicklungspolitik befasst sein. Weiters obliegt ihr die humanitäre Hilfe, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fällt, Fragen der wirtschaftsnahen Entwicklungszusammenarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit.

/8

Zu Frage 29:

Der Sektion VII des BmaA werden nach der Ausgliederung der ADA insgesamt 34 Bedienstete in folgenden Dienstklassen angehören:

Höherer Dienst:	19
Gehobener Dienst:	3
Fachdienst:	6
Qualifizierter Mittlerer Dienst:	5
<u>Mittlerer Dienst:</u>	<u>1</u>
Insgesamt:	34

Zu Frage 30:

Der Personalstand der ADA wird davon abhängig sein, welches Volumen sie abzuwickeln haben wird.

Zu Frage 31:

Ab 1. Jänner 2004.

Zu Frage 32:

Die Start-up-Kosten umfassen insbesondere

- die Einbindung von insgesamt 15 Koordinationsbüros der Ost- und Südzusammenarbeit in ein gemeinsames EDV-System,
- die Entwicklung oder den Ankauf neuer Software,
- die EDV-Vernetzung am neuen Bürostandort der ADA,
- die Anschaffung von Büroausstattung und bauliche Veränderungen.

./9

Alle mit der Errichtung und Neuausstattung der ADA anfallenden Kosten werden nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs abgegolten.

Zu Frage 33:

Gemäß Erläuterungen zur Novelle 2003 des EZA-Gesetzes ist die Bedeckung sämtlicher mit der Ausgliederung verbundener Kosten durch Umschichtungen im Rahmen des Budgets des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sicherzustellen.

Zu den Fragen 34 bis 36:

Das gesamte, bisher im Eigentum des Bundes stehende und vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten verwaltete und genutzte bewegliche Vermögen, das zur Wahrnehmung der von der ADA ab 1. Jänner 2004 zu erfüllenden Aufgaben erforderlich ist, geht mit diesem Datum auf die ADA über. Dazu gehören insbesondere jene Teile der Infrastruktur der jetzigen Sektion VII, die von den in die ADA zu übernehmenden Dienstnehmerinnen derzeit in Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden (Büromöbel, technische Geräte in der Zentrale und in den Koordinationsbüros, EDV-Geräte, Fahrzeuge u.a.m.).

Zu Frage 37 und 38:

An ausgliederungsbedingten Zusatzkosten im Vergleich zur jetzigen Struktur der Sektion VII ergeben sich jährlich € 245.500,-, die aus dem kalkulierten Deckungsbeitrag für die Pensionsvorsorge der Beamten (19,25% der ruhegenussfähigen Bezüge und Zulagen) sowie aus zusätzlichen Dienstgeberbeiträgen (z.B. Kommunalsteuer) erwachsen.

Zu Frage 39 bis 41:

Die ADA bedient sich jener externen Fachleute, die schon bisher im Rahmen von Werkverträgen für die Sektion VII gearbeitet haben. Requirierungen zusätzlicher Fachkräfte erfolgten durch öffentliche Interessentinnensuche.

Die nachgefragten Qualifikationen externer Fachleute hängen von den Aufgaben ab, für die diese requiriert werden sollen. Sie reichen von der Beratung in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern bis zu Beratungsleistungen in Schwerpunktsektoren wie Energieversorgung oder Mobilität und werden den jeweiligen öffentlichen Ausschreibungen zu entnehmen sein.

Der Personalstand der ADA wird davon abhängig sein, welches Volumen sie abzuwickeln haben wird.

Zu Frage 42:

Sämtliche laufenden Overheadkosten der ADA sind gegenüber der OECD als öffentliche Entwicklungsleistungen (ODA) anrechenbar.

Zu Frage 43:

Im Sinne der bestmöglichen Koordination aller entwicklungspolitischen Instrumente und des Kohärenzgebotes im EZA-Gesetz führt die Sektion VII die „Plattform Wirtschaft und Entwicklung“ weiter, der das BMF, BMWA, BKA, BMUWK, die WKÖ, die ÖKB, das WIIW und die AWS angehören. Die Funktion der ADA ist die inhaltliche Unterstützung und die Wahrnehmung einer Sekretariatsfunktion für die Plattform.

Zu den Fragen 44 und 45:

Österreichische Firmen und Nichtregierungsorganisationen sollen bei ihren Kontakten mit der Kommission unterstützt werden, um verstärkt EU-geförderte oder EU-finanzierte Projekte abzuwickeln. In vielen Fällen wird dabei ein österreichischer Kofinanzierungsanteil notwendig sein. Die Höhe der diesbezüglichen Mittel ergibt sich aus Anzahl und Höhe der diesbezüglichen Projekte.

Zu den Fragen 46 bis 50:

Die meisten Menschen, die in Armut leben, sind Kinder. Am Beginn des neuen Millenniums besuchen 115 Millionen Kinder keine Primarschule, 250 Millionen Kinder müssen arbeiten und 30.000 sterben täglich an vermeidbaren Krankheiten.

Einer von zehn Menschen auf der Welt hat eine Form von mentaler, physischer oder sensorischer Behinderung. Keine Gesellschaft kann sich voll entwickeln ohne die vollwertige und gleichrangige Teilnahme dieser Personengruppe. Behinderung ist daher sehr oft ein wesentlicher Faktor für Armut.

Kinder und Behinderte waren und sind daher im Rahmen der Ziele der Armutsbekämpfung und der Förderung der Menschenrechte eine zentrale Zielgruppe der ÖEZA, weshalb dieses Prinzip nun auch gesetzlich verankert wurde. Diese aktive Politik wird in Zukunft fortgesetzt, wobei die nötige Expertise von den Beamten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, von Experten der ADA, aber auch von Projektpartnern und internationalen Institutionen (z.B. UNICEF, Hochkommissar für Menschenrechte, Sondervertreter des VN-GS für Kinder in bewaffneten Konflikten etc.) aufgebracht wird.

./12

Zu den Fragen 51 bis 53:

Nach dem alten Entwicklungshilfegesetz (BGBl. Nr. 474/1974 idF 1989) bestand keine Verpflichtung die jährliche Fortschreibung des Dreijahresprogramms dem Parlament zu übermitteln.

Dem Wunsch des Nationalrats nach Erhalt des Dreijahresprogramms Rechnung tragend, wurde im Entwicklungszusammenarbeits-Gesetz BGBl. I Nr. 49/2002 idF 2003 erstmals diese Verpflichtung festgeschrieben. Das Dreijahresprogramm 2004 - 2006 wurde dem Ministerrat am 16. Dezember 2003 vorgelegt und wird umgehend dem Parlament übermittelt.